

# Vergangenheit verstehen – sofort, nach Jahrzehnten oder überhaupt nicht?



Sommerakademie  
am 9. September 2024  
in Kiel

**Dr. Sven Polenz LL.M**  
<https://www.datenschutzzentrum.de/>



Unabhängiges Landeszentrum für  
Datenschutz Schleswig-Holstein



# Übersicht

- 1. Nutzung des Archivguts – Schutzfristen und deren Einschränkung**
- 2. Harmonisierung von Informationsfreiheitsgesetzen und Archivgesetzen?**
- 3. Hypothetisch; Wegfall von archivrechtlichen Schutzfristen in der Praxis – Überlegungen zu Konsequenzen**



# 1. Nutzung des Archivgutes – Schutzfristen und deren Einschränkung

Beispiel: Rechtslage in **Schleswig-Holstein** nach § 9 Abs. 3 Landesarchivgesetz

- **allgemeine Sperrfrist** (10 Jahre): Frist für Nutzarmachung des Archivgutes
- **spezifische Schutzfrist** (30 Jahre): bei besonderen Amtsgeheimnissen oder Geheimhaltungsvorschriften
- **personenbezogenes Archivgut** (10, 60 oder 90 Jahre):
  - 10 Jahre nach dem Tod;
  - wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar ist, Nutzung neunzig Jahre nach der Geburt;
  - Ist weder ein Todes noch ein Geburtsdatum feststellbar, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.



# 1. Nutzung des Archivgutes – Schutzfristen und deren Einschränkung

Beispiel: Rechtslage auf **Bundesebene** nach § 11 Abs. 2 und 3 Bundesarchivgesetz

- **allgemeine Sperrfrist** (30 Jahre): Frist für Nutzbarmachung des Archivgutes
- **spezifische Schutzfrist** (60 Jahre): bei besonderen Amtsgeheimnissen oder Geheimhaltungsvorschriften
- **personenbezogenes Archivgut** (10, 60 oder 100 Jahre):
  - 10 Jahre nach dem Tod;
  - wenn das Todesdatum nicht bekannt oder nur mit unververtretbarem Aufwand feststellbar ist, Nutzung 100 Jahre nach der Geburt;
  - Ist weder ein Todes noch ein Geburtsdatum feststellbar, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut sechzig Jahre nach Entstehung der Unterlagen.



# 1. Nutzung des Archivgutes – Schutzfristen und deren Einschränkung

- Rechtslage Schleswig-Holstein:  
§ 9 Abs. 4-6 Landesarchivgesetz
- **Schutzfristen gelten z.B. nicht, wenn** die Unterlagen bei ihrer Entstehung der Öffentlichkeit zugänglich waren oder im Falle der Nutzung des Archivgutes für **wissenschaftliche Zwecke** unter Berücksichtigung von § 13 des Landesdatenschutzgesetzes
- Rechtslage auf Bundesebene: § 11 Abs. 4 und 5 Bundesarchivgesetz
- **Schutzfristen gelten z.B. nicht** für Archivgut, das sich auf **Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter** und auf **Personen der Zeitgeschichte** bezieht, es sei denn ihr schutzwürdiger privater Lebensbereich ist betroffen.
- Ferner **gelten Schutzfristen z.B. nicht**, soweit das Archivgut aus Unterlagen besteht, die vor der Übergabe an das Bundesarchiv **bereits einem Informationszugang nach einem Informationszugangsgesetz offen gestanden** haben.



# 1. Nutzung des Archivgutes – Schutzfristen und deren Einschränkung

- Rechtslage Schleswig-Holstein:  
§ 9 Abs. 5 Landesarchivgesetz
- Das **Landesarchiv** darf Schutzfristen im Einzelfall für bestimmte Teile des Archivgutes verkürzen, wenn Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.
- Rechtslage auf Bundesebene:  
§ 12 Bundesarchivgesetz
- Das **Bundessarchiv** kann die allgemeine 30-jährige Schutzfrist verkürzen, wenn keine Einschränkung- und Versagungsgründe gemäß § 13 Bundesarchivgesetz entgegenstehen.
- Eine Verkürzung der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut darf z.B. erfolgen, wenn eine Einwilligung der betroffenen Personen vorliegt oder das Archivgut wissenschaftlichen Forschungszwecken dienen soll.
- Unterliegt Archivgut bestimmten Geheimhaltungsvorgaben, so sind auch Verlängerungen der Schutzfristen zulässig.



## 2. Harmonisierung von Archivgesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen?

- **Bundesarchivgesetz und Landesarchivgesetze**
  - enthalten **Regelungen zu Schutzfristen**, deren Verkürzung und ggf. Verlängerung,
  - erklären Schutzfristen für bestimmte Teile des Archivgutes für nicht anwendbar,
  - untersagen eine Schutzfristverkürzung bei archivrechtlich normierten Einschränkungs- und Versagungsgründen (Bundesebene),
  - beinhalten zusätzlich **Bestimmungen zu Einschränkungs- und Versagungsgründen** bezüglich des Archivgutes zum Schutz öffentlicher und privater Belange.
- **Bundesinformationsfreiheitsgesetz sowie Informationsfreiheits-, Informationszugangs- und Transparenzgesetze der Länder**
  - weisen **keine Regelungen zu Schutzfristen auf**,
  - enthalten **Vorgaben zur Veröffentlichung** bestimmter Informationen (z.B. § 11 IZG SH – etwa Haushaltspläne, Stellenpläne, Wirtschaftspläne, Richtlinien und Runderlasse an andere Behörden, amtliche Statistiken, öffentliche Tätigkeitsberichte),
  - beinhalten **Bestimmungen zu Einschränkungs- und Versagungsgründen** bezüglich des Archivgutes zum Schutz öffentlicher und privater Belange.



## 2. Harmonisierung von Archivgesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen?

- **Bundesarchivgesetz und Landesarchivgesetze**
  - weisen auch spezifisch archivrechtliche Einschränkungs- und Versagungsgründe bezüglich der Nutzung von Archivgut auf, z.B.
    - a. Gefährdung des Erhaltungszustandes des Archivgutes
    - b. Entgegenstehende Vereinbarungen mit privaten Eigentümern
    - c. Entstehung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes
- **Bundesinformationsfreiheitsgesetz sowie Informationsfreiheits-, Informationszugangs- und Transparenzgesetze der Länder**
  - enthalten weitergehende Vorgaben, insbesondere Konkretisierungen zum Schutz privater Belange (z.B. zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Rechten am geistigen Eigentum iHa das Statistik- und Steuergeheimnis) und zum Schutz öffentlicher Belange, die sich etwa auf die Aufgabenwahrnehmung der informationspflichtigen Stelle beziehen (z.B. Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses, Vertraulichkeit von Beratungen)



## 2. Harmonisierung von Archivgesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen?

- Bezüglich der Einschränkungs- und Versagungsgründe bestehen iHa das Bundesarchivgesetz, die Landesarchivgesetze, das Bundesinformationsfreiheitsgesetz sowie bezüglich der Informationsfreiheits-, Informationszugangs- und Transparenzgesetze der Länder **gemeinsame Schnittmengen und teils ähnliche Schutzvorgaben**.
- **Gemeinsame Schnittmengen:** Einschränkungs- und Versagungsgründe zum Schutz privater Belange (Im Bereich der Informationsfreiheit entfalten abweichend von den archivrechtlichen Vorgaben die Vereinbarungen mit Dritten zum Ausschluss eines Informationszugangs keine Wirkung.)
- **Ähnliche Schutzvorgaben:** Einschränkungs- und Versagungsgründe zum Schutz öffentlicher Belange (z.B. Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder / nachteilige Auswirkungen auf Beziehungen zum Bund oder einem anderen Land)



## 2. Harmonisierung von Archivgesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen?

- **Harmonisierung durch Schaffung einer einzigen gesetzlichen Bestimmung?**
  - Archivrechtliche Regelungen und die Bestimmungen zur Informationsfreiheit mögen teils vergleichbare Einschränkungs- und Versagungsgründe aufweisen. Einer vollständigen Vereinheitlichung oder gar der Zusammenfassung der gesetzlichen Regelungen stehen aber **spezifische Schutzvorgaben** der beiden Rechtsbereiche und **unterschiedliche Gesetzeszwecke** gegenüber.
  - Ferner existieren auch Zugangsrechte nach anderen Vorschriften, die separat zu prüfen sind (z.B. Umweltinformationsgesetze).
- **Harmonisierung durch Wegfall von Schutzfristen?**
  - Sowohl archivrechtliche Regelungen, als auch Bestimmungen zur Informationsfreiheit beinhalten Einschränkungs- und Versagungsgründe.
  - **Wäre der Wegfall von Schutzfristen ggf. ein Mittel, um den Prüfaufwand für die Archive zu verringern?**
  - **Würde der Wegfall von Schutzfristen den Zugang zu erschlossenem und nutzbar aufbereitetem Archivgut gegebenenfalls vereinfachen?**



## 2. Harmonisierung von Archivgesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen?

- **Harmonisierung durch Wegfall von Schutzfristen?**

Fraglich ist, ob der Wegfall von Schutzfristen den Archiven die Erfüllung archivrechtlicher Zielvorgaben erleichtern würde.

- Bsp.: Das Bundesarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut des Bundes auf Dauer zu sichern, nutzbar zu machen und wissenschaftlich zu verwerten. Es gewährleistet den Zugang zum Archivgut des Bundes unter Wahrung des Schutzes privater oder öffentlicher Belange. Dies kann auch durch Digitalisierung und öffentliche Zugänglichmachung im Internet geschehen, § 3 Abs. 1 Bundesarchivgesetz.
- Bsp.: Öffentliche Archive dienen der Forschung und Bildung, der Verwaltung und Rechtssicherung und ermöglichen die Auseinandersetzung mit Geschichte, Kultur und Politik. Sie schützen das öffentliche Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung und sind der Öffentlichkeit für die Nutzung zugänglich. Sie bilden das öffentliche Gedächtnis eines Landes, § 1 Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein.



## 2. Harmonisierung von Archivgesetzen und Informationsfreiheitsgesetzen?

- **Harmonisierung durch Wegfall von Schutzfristen?**
  - Eine **Verzahnung archivrechtlicher Regelungen mit Bestimmungen zur Informationsfreiheit** haben die Gesetzgeber des Bundes und der Länder teilweise umgesetzt (z.B. § 11 Abs. 5 Nr. 2 Bundesarchivgesetz und § 9 Abs. 4 Nr. 1 Landesarchivgesetz Schleswig-Holstein).
    - Bestimmungen zur Informationsfreiheit bestehen in Schleswig-Holstein seit dem Jahr 2000 (IFG SH v. 9. Februar 2000, GVBl. 2000, S. 166). Die allg. Schutzfrist für Archivgutnutzung wurde in SH von zunächst 30 Jahren auf 10 Jahre verringert: Für entstehendes Archivgut kann daher stets geprüft werden, ob dieses einmal einem Informationszugang nach dem IFG SH oder IZG SH unterlag und damit Schutzfristen ggf. nicht gelten.
    - **Anders auf Bundesebene:** Das IFG Bund gilt seit dem 1. Januar 2006 (IFG v. 5. September 2005, BGBl. I. S. 2722) und es besteht eine 30-jährige Schutzfrist.



# 3. Hypothetisch: Wegfall archivrechtlicher Schutzfristen in der Praxis – Überlegungen zu Konsequenzen

- Mit dem Wegfall der Schutzfristen wäre der **Verzicht auf eine vorgegebene Zeitspanne** verbunden, für welche die Nutzung von Archivgut ausgeschlossen ist.
- Eine **Prüfung** sämtlicher Einschränkungs- und Versagungsgründe aus den Regelungen **zur Informationsfreiheit erfolgt weiterhin inzident** (z.B. § 9 Abs. 4 Nr. 1 IZG SH).
- Die **archivrechtlichen Einschränkungs- und Versagungsgründe** bleiben erhalten.
- Eine **zusätzliche Prüfung von Schutzfristen** sowie eine **Analyse von deren Verkürzung im Einzelfall** würden entfallen.
- **Archivrechtliche Belange** (ausreichend Zeit für die Erschließung und Nutzbarmachung des Archivgutes mit dem zur Verfügung stehenden Personal) **werden über spezifische Vorgaben geschützt**: So bleibt die Nutzung von Archivgut ausgeschlossen, wenn dies zu einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand führen würde (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 5 IZG SH).